

Der Magistrat der Stadt Braunfels
 - FB Bürger- und Ordnungsamt -
 Hüttenweg 3
 35619 Braunfels

**Anzeige
 eines vorübergehenden Gaststättenbetrie-
 bes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes
 (HGastG)**

Personalien des Betreibers eins vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

1. Anzeigenerstatter / Veranstalter

Verein, Gesellschaft	
Verantwortlicher , Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	
Telefon/Handynummer	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben)	

Zweiter Verantwortlicher , Name, Vorname und Geburtsname, Verantwortlicher, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	
Telefon/Handynummer	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben)	

2. Anlass und Zeitraum

Anlass:					
Datum (am, von – bis)					
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag					
am:	von:	Uhr	bis:	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr	bis:	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr	bis:	Uhr	(Anzahl) Besucher
am:	von:	Uhr	bis:	Uhr	(Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen? ja nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen? ja nein

3. Ort

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift ggf. Übersichtsplan beifügen):	
Eigentümer, Inhaber:	
Festzelt (Raumgröße m ²):	Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o.ä.), Anzahl:	

4. Speisen und Getränke

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen:
Zur Verabreichung vorgesehene Getränke:

5. Jugendschutz

Die maßgeblichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

Einlasskontrolle ab _____ Jahre

- ab 24.00 Uhr (Alters-) Kontrolle der anwesenden Gäste und ggf. Ausschluss
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische)
- Stempel / Armbändchen
- Belehrung der Diensthabenden bei der Getränkeausgabe
- _____

6. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

Eigene Ordnungskräfte:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynummer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Darüber hinaus werden Ordnungskräfte, falls von der Behörde gefordert, von folgendem Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

7. Lärmschutz

Mir sind die geltenden Vorschriften über den Lärmschutz bekannt. Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Lärmschutzes sind vorgesehen:

1.
2.

8. Weitere Anträge

Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z.B. auch Zeltkirmes) gilt nach § 2 Abs. 2 SperrzeitVO eine Sperrzeit von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veranstaltungszeiten beantrage ich hiermit beim Bürgermeister der Stadt Braunsfels als örtliche Ordnungsbehörde eine Ausnahmeregelung nach § 3 SperrzeitVO.

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsunter-sagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flattrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------